Hundehaltung in der Gemeinde Lauterbrunnen

Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.

Leinenpflicht

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Hundegesetz gilt folgende Leinenpflicht:

- a) Beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten,
- b) Auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen,
- c) In öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,
- d) Beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten (bestossene Weiden)
- e) Auf Anordnung im Einzelfall

Die Leinenpflicht gilt weiter in öffentlich zugänglichen Lokalen, in Grünanlagen, auf öffentlichen Strassen und Wegen in den Ortschaften, auf dem Friedhof sowie für läufige, bissige und kranke Hunde.

Beseitigung von Hundekot

Wer einen Hund ausführt, hat dessen Hundekot zu beseitigen. Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen stellt dazu Robidog-Stationen zur Verfügung und unterhält diese.

Vielen Dank, dass Sie sich an die geltenden Hunde-Regeln halten und damit Ihren Beitrag zu einem angenehmen Zusammenleben leisten.

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen Ressort Sicherheit

